

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 20.03.2014

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Stadtrat Reuder, Willi

bis Prot.-Nr. 30 anwesend

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Pfuher, Max

bis Prot.-Nr. 30 anwesend

Stadtratsfraktion der FW

Stadtrat Boretzki, Thomas Dr.

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadträtin Knipp-Lillich, Manuela

Referenten

Stadtbaumeister Janner, Manfred

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Beginn: 16:37 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

1. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid;
Bauvorhaben: Neubau eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen,
Bauort: Freiwasser 2, 85072 Eichstätt;
Bauherr: Martin Meier GmbH & Co. KG;
Antrag von Stadträtin Knipp-Lillich auf Absetzung von der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.02.2014
3. Vollzug der Baugesetze - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren;
Bauvorhaben: Errichtung eines Blockheizkraftwerks mit Absorptionskälte und Kühlturm
Bauort: Flst.-Nr.1347 der Gemarkung Eichstätt, Industriestraße 20
Bauherr: Osram GmbH

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid
Bauvorhaben: Neubau eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen
Bauort: Freiwasser 2, 85072 Eichstätt
Bauherr: Martin Meier GmbH & Co. KG
5. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Genehmigte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung des Stadtrats
6. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Pollenfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Dorfgebiet "Weigersdorf Südwest"
7. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Landershofen-Nord";
Beschlussmäßige Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 abgegebenen Stellungnahmen
8. Erschließungsanlagen - Baugebiet Landershofen-Nord;
Vorstellung der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen
9. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Altmühltal-Radwanderweg;
Ergänzung der Ausbaumaßnahmen im Bereich B 13 zwischen der Firma Osram und der sog. Pietenfelder-Kreuzung

Protokoll-Nr. 23 (Vorlage 2014/080)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid;
Bauvorhaben: Neubau eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen,
Bauort: Freiwasser 2, 85072 Eichstätt;
Bauherr: Martin Meier GmbH & Co. KG;
Antrag von Stadträtin Knipp-Lillich auf Absetzung von der Tagesordnung

Niederschrift:

Stadträtin Knipp-Lillich beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 „Neubau eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen in Eichstätt, Freiwasser 2, durch die Fa. Martin Meier GmbH & Co. KG“ von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da sie die Unterlagen zu diesem Punkt nicht rechtzeitig erhalten habe.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss stimmt über diesen Antrag mit folgendem Ergebnis ab:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt mit 5 gegen 4 Stimmen der Stadträte. Eichiner, Engelhard, Dr. Grund und Knipp-Lillich.

Protokoll-Nr. 24 (Vorlage 2014/081)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.02.2014

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass das Protokoll der Bauausschusssitzung vom 20.02.2014 nicht fertiggestellt werden konnte, da die Beschäftigten des Hauptamtes die am 16.03.2014 stattfindenden Kommunalwahlen vorbereiten müssen und die Arbeiten dafür derzeit Vorrang haben.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 25 (Vorlage 2014/078)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren;
Bauvorhaben: Errichtung eines Blockheizkraftwerks mit Absorptionskälte und Kühlturm
Bauort: Flst.-Nr.1347 der Gemarkung Eichstätt, Industriestraße 20
Bauherr: Osram GmbH

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Die OSRAM GmbH beabsichtigt für das Werk Eichstätt, eine neue Energieversorgung auf der Basis eines Blockheizkraftwerks (BHKW) zusammen mit einer Absorptionskältemaschine zu errichten.

Hierdurch sollen u. a. jährlich 3000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Das BHKW soll im Zentrum des Werksgeländes in einem bislang unbebauten Bereich errichtet werden.

Die Maschinenteknik soll in einer Einhausung aus Stahlbetonfertigteilen zum Liegen kommen.

Die Größe der eingeschossigen Einhausung beträgt im Grundriss ca. 20,0 m x 10,0 m, die Höhe ca. 8,50 m.

Auf dem vorgesehenen Flachdach soll noch ein Kühlturm errichtet werden ist, wodurch eine Gesamthöhe des Gebäudes von ca. 11,0 m erreicht wird.

Weiterhin sind unmittelbar südlich zwei Pufferspeicher mit jeweils ca. 10,0 m Höhe, eine ca. 3,5 m hohe Trafostation und ein ca. 36,0 m hoher Kamin vorgesehen.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Eichstätt. Die Stadt Eichstätt ist gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriegebiet“ der Großen Kreisstadt Eichstätt und ist demnach gemäß §§ 30 und 31 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen. Es bedarf einer Befreiung von der im Bebauungsplan festgelegten Begrenzung der Traufhöhe von 7,0 m sowie einer Ausnahme von der am 11.07.2013 erlassenen Veränderungssperre

4. Städtebauliche Wertung

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Vorgaben des Bebauungsplans. Bedenken wegen der erforderlichen Befreiung von der Höhenbegrenzung nach dem Bebauungsplan bestehen nicht.

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, da überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht veranlasst. Entsprechend empfiehlt die Verwaltung, der notwendigen Befreiung und der Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 26 (Vorlage 2014/080)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid
Bauvorhaben: Neubau eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen
Bauort: Freiwasser 2, 85072 Eichstätt
Bauherr: Martin Meier GmbH & Co. KG

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Gegenstand der Bauvoranfrage ist die Neuerrichtung eines Baustofflagers mit Fachmarkt und Büroflächen sowie die Nutzung der Außenanlagen als Baustoff-Freilager anstelle des bestehenden Betriebsteils der Fa. Martin Meier GmbH & Co. KG am Standort Freiwasser 2 - 4, Fl.-Nrn. 1730 und 1732 der Gemarkung Eichstätt.

Das geplante Gebäude gliedert sich in zwei Teile:

- eine überdachte und teilweise verkleidete Baustoff-Lagerfläche mit 3.720 qm Grundfläche (Lagerhalle inklusive Warmlager) und
- einem Bürogebäude einschließlich Fachmarkt und Werkstatt im EG mit 1.020 qm Grundfläche, davon ca. 400 qm Verkaufsfläche.

Das Gesamtgebäude soll eine Länge von ca. 110,0 m und eine Breite von ca. 45,0 m erhalten und eine Höhe von ca. 11,0 m bzw. 10,15 m in Teilen der Bürofläche aufweisen.

Die Konstruktion der Baustoff-Lagerfläche soll in Stahl- oder Stahlbetonbauweise erfolgen. Der Gebäudeteil mit Büro- und Verkaufsfläche soll in Beton-Massivbauweise errichtet werden.

Der bisherige Gebäudekomplex weist eine Länge von ca. 60 m und eine Breite von ca. 00,0 m auf.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Zusammen mit den Betriebseinrichtungen der Zimmerei Buchner sowie der Stadtwerke Eichstätt bildet das Areal einen Bebauungszusammenhang, in dem ein grundsätzliches Baurecht gegeben ist. In Richtung des unmittelbar anliegenden Altmühlaltwasserarms im Norden des Areals ist durch die Wasserfläche ein natürliches Hindernis gegeben, das diesen Bereich deutlich von der freien Landschaft abgrenzt und den Bebauungszusammenhang noch als Teil des Innenbereichs erscheinen lässt.

Wasserwirtschaftliche Belange des Hochwasserschutzes (Überschwemmungsgebiet) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die vorhandene Bebauung stellt bereits heute einen städtebaulichen Ordnungsfaktor für das vorgesehene Bauvorhaben dar, sodass die grundlegenden städtebaulichen Belange, die in § 1 Abs. 5 - 7 BauGB enthalten sind, gewahrt bleiben. Die Tatsache, dass die Fläche bebaut ist und das geplante Bauvorhaben als Ersatz für das frühere Gebäude anzusehen ist, untermauert diesen Bewertungsansatz.

Dieser Einschätzung steht auch nicht entgegen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt diesen Bereich (noch) als Außenbereich bzw. Grünfläche darstellt.

Entsprechend ist das Vorhaben in Anlehnung an o. g. Bewertungsparameter dem sog. unbeplanten Innenbereich zuzuordnen und nach § 34 BauGB zu beurteilen.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, ebenso darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Ausformung und Gestaltung der Gebäudevolumina in einzelne Modulbausteine mindert die großflächigen Fassaden- und Dachstrukturen und gliedert den Baukörper in ortsbildverträglicher Weise. Der bewusst gewählte Materialwechsel in der Fassadenausformung von Sichtbeton, Glas und Polycarbonatplatten führt die Entwurfsidee der Gliederung fort und mindert die optische Wirkung.

Die Erschließung des Baugrundstückes ist gesichert und die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden berücksichtigt.

Entsprechend befürwortet die Verwaltung die dargelegten Planungen bzw. Bauabsichten.

4. Hinweise

Die vorgelegte 2-dimensionale Berechnung der Wasserspiegellagen zeigt, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nur eine geringfügige Veränderung der Wasserspiegellagen verursacht wird und dadurch keine Betroffenheit Dritter erzeugt wird.

Die Ergebnisse der noch zu beteiligenden Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Straßenbulasträger, Naturschutzbehörde) sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stadtbaumeister Janner ergänzt, dass der letzte Satz unter Ziffer 1. Bauvorhaben wie folgt lautet muss:

„Der bisherige Gebäudekomplex weist eine Länge von ca. 60 m und eine Breite von **ca. 34 m** auf.“

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt das Bauvorhaben billigend im Sinne der §§ 29 bis 38 BauGB zur Kenntnis und schließt sich der planungsrechtlichen und städtebaulichen Wertung an.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt mit 6 gegen 3 Stimmen der Stadträte Eichiner, Dr. Grund und Knipp-Lillich.

Protokoll-Nr. 27 (Vorlage 2014/079)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Genehmigte Bauanträge nach § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung
des Stadtrats

Vorgang:

Der Planungs- und Bauausschuss wird gemäß § 8 Nr. 2 b) der Geschäftsordnung des Stadtrates davon unterrichtet, dass die Verwaltung über folgende Baugesuche und Bauangelegenheiten in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

| Aktenzeichen | Straße | Nr. | Vorhaben | Antragsteller |
|----------------|--------------------|-----|---|---------------------------------------|
| I-2013-111 | Am Maurerwinkel | 4 | Errichtung eines Zauns, eines Gewächshauses und eines Schuppens | Martynov, Olga und Nikita |
| D-Ens-2013-116 | Am Kugelberg | 9 | Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche | Schärtel, Thomas |
| B-2013-123 | Residenzplatz 17 | | Umnutzung von Gastronomieräumen in ein Kino mit 38 Sitzplätzen und zugehörendes Cafe mit ca. 27 Sitzplätzen | Stadt Eichstätt |
| B-2013-128 | Am Wald | 8 | Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage | Adlkofer, Florian |
| B-2013-127 | Eichstätter Straße | 23 | Erweiterungsbau des Bestandshauses und Fassadenneugestaltung | Dümmler, Lydia |
| B-2013-132 | Schimmelleite | 6 | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage | Bittl, Angelika Josefine Rosemarie |
| B-2014-10 | Industriestraße | 32 | Anbau an eine bestehende Halle | Jägle GmbH |
| D-Bo-2014-17 | | | Durchführung von Bodeneingriffen im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Baugebiet Weinleite-West | Große Kreisstadt Eichstätt |

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses nehmen davon ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 28 (Vorlage 2014/073)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Pollenfeld;
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum
Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und zur
Aufstellung des Bebauungsplans Dorfgebiet "Weigersdorf Südwest"

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pollenfeld hat am 14.02.2013 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Weigersdorf Südwest“ für den Ortsteil Weigersdorf im Parallelverfahren beschlossen.
- b) Zum Vorentwurf o. g. Bauleitpläne in der Fassung vom 23.01.2014 wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- c) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 28.02.2014 gebeten, zu den Planungen bis zum 03.04.2014 Stellung zu nehmen.

2. Planungen

- a) **Änderung des Flächennutzungsplans**
Die Vorentwurfsfassung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sieht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD) am südwestlichen Ortsrand von Weigersdorf, siehe Anlage 1, vor.
An den zu ändernden Bereich grenzen im Norden und Osten unmittelbar Siedlungsflächen von Weigersdorf mit bereits bebauten Dorfgebieten an. Im Süden und Westen grenzt die freie Feldflur an. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliches Grünland genutzt.
Die Planung soll einer sinnvollen Erweiterung der bestehenden Bebauung und zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken für die Ortsbevölkerung dienen.
Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 28 der Gemarkung Weigersdorf mit einer Fläche von 0,84 ha.
Gleichzeitig soll in einem Parallelverfahren der Flächennutzungsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weigersdorf Südwest“ in Übereinstimmung gebracht werden.
- b) **Bebauungsplanvorentwurf „Weigersdorf Südwest“**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans teilt sich in zwei Bereiche auf, nämlich den nördlichen Altbestand und das südlich angrenzende Neubaugebiet.
Die Gesamtgröße aus Altbestand und Neuplanung beträgt ca. 1,90 ha. Hiervon sind bereits ca. 0,8 ha bebaut (Altbestand im Norden) Es wer-

den 11 Bauparzellen für Einzel- und Doppelhäuser ausgewiesen, siehe Anlage 2.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Pollenfeld keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Pollenfeld zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans für ein Dorfgebiet „Weigersdorf Südwest“ im Parallelverfahren wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen jeweils in der Fassung vom 23.01.2014 weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 29 (Vorlage 2014/075)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Landershofen-Nord";
Beschlussmäßige Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 abgegebenen Stellungnahmen

Niederschrift:

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich heute bei der nachstehenden Sitzungsvorlage Nr. 2014/075 lediglich um eine Vorberatung handeln soll. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Die Sitzungsvorlage lautet wie folgt:

„Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Mit Schreiben vom 05.05.2011 beantragte die CSU-Fraktion, die Verwaltung mit der Prüfung zur Ausweisung von Bauland für Wohn- und Gewerbebezwecke zu beauftragen.
- b) Der Antrag der CSU-Fraktion wurde am 09.06.2011 positiv im Haupt- und Werkausschuss, siehe Sitzungsvorlage 2011/147, beraten und die Verwaltung beauftragt, zeitnah eine Abwägung über geeignete Baulandflächen für Wohnen und Gewerbe bevorzugt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorzulegen.
- c) Die Verwaltung legte am 22.09.2011 dem Bau- und Planungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung eine städtebauliche Abwägung zur Wohnbaulandentwicklung mit der Festlegung, zuerst den Bodenverkehr zu lösen und danach die Bauleitplanung einzuleiten, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2011/217, vor.
- d) Am 29.09.2011 stimmte der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung auf Basis o. g. Sitzungsvorlage Nr. 2011/217 der städtebaulichen Abwägung geeigneter Wohnbauflächen und dem notwendigen Flächenerwerb zu.
- e) Am 29.03.2012 nahm der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung den Sachstandsbericht zum Verlauf der Grundstücksverhandlungen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/078, zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, den Bodenverkehr für die vorgeschlagenen WA-Gebiete
 - Landershofen 1(Siedlung Nord)
 - Gebietsausweisungen Weinleite (West) und
 - Blumenberg Süd / -Mitte / -Nordvorrangig weiterzuführen und umzusetzen. Parallel legte der Stadtrat fest, dass die notwendigen bauleitplanerischen Schritte erst nach dem Erwerb der jeweiligen Grundstücke gestartet werden.
- f) Am 22.11.2012 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/190, für den Bebauungsplan Nr. 61 „Landershofen-Nord“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- g) Im Herbst/Winter 2012 wurden die Landschaftsarchitekten Hackl & Hoffman, Eichstätt mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- h) Am 05.03.2013 wurde mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange ein sog. Scopingtermin im Ratssaal der Stadt Eichstätt durchgeführt.

- i) Zwischenzeitlich wurden am 07.02.2013 auch die Erschließungsleistungen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/031 im Haupt- und Werkausschuss vergeben.
- j) Am 16.05.2013 stimmte der Stadtrat dem städtebaulichen Planungskonzept, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/118, zu und beauftragte die Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung.
- k) Am 19.12.2013 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den Entwurf des Bebauungsplanes.
- l) In der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- m) Nun liegen die Ergebnisse der Abwägung sowie der überarbeitete Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 27.03.2014 zur weiteren Beschlussfassung vor.

2. **Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat hat am 19.12.2013 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 61 „Landershofen-Nord“ gefasst.

a) **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 statt.

Dabei wurden Anregungen und Hinweise entsprechend der Anlage 1 vorgebracht.

b) **Beteiligung der Behörden und TöB**

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.12.2013 der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 03.02.2013 übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Stadtbrandinspektor Eichstätt
- Stadtwerke Eichstätt
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Landratsamt Eichstätt
- Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eichstätt

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Einwänden sind abgegeben worden:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 30.12.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 16.01.2014
- Stadtbrandinspektor Eichstätt vom 22.01.2014
- Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eichstätt vom 22.01.2014
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2014
- Landratsamt Eichstätt vom 29.01.2014
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 31.01.2014

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1.1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In der Anlage 1.2 sind die bereits beschlussmäßig behandelten Abwägungsvorschläge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Kenntnis beigefügt.

3. Bebauungsplan

Nunmehr liegt der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.03.2014 vor. Änderungen und Ergänzungen gegenüber der öffentlich Ausgelegten Planfassung waren nicht veranlasst.

Die Beschlussfassung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 2 dargestellt. Die Begründung und der Umweltbericht mit den zugehörigen Lageplänen, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und den FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzgen sind in den Anlagen 3.1 bis 3.6 beigefügt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

| | |
|----|--|
| 1. | Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB |
| 2. | Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB |
| 3. | Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |
| 4. | Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung |

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1.1 sowie dem Bebauungsplan i.d.F. vom 27.03.2014 (Anlage 2) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 3.1 bis 3.6) zu und fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB gemäß dem als Anlage 4 beiliegenden Satzungstext. Die Verwaltung wird mit den abschließenden Verfahrensschritten beauftragt.
- b) Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger werden vom Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.
- c) Je nach Sachlage könnte anschließend die öffentliche Bekanntmachung seitens der Verwaltung erfolgen.
- d) Der Start der Erschließungsarbeiten ist Mitte 2014 geplant.

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den Planungsstand wie in der Sitzungsvorlage dargestellt zur Kenntnis und stimmt der in der Anlage 1.1 dargelegten Abwägung sowie dem in der Anlage 2 aufgezeigten Bebauungsplan i.d.F. vom 27.03.2014 mit der in der Anlage 3.1 und 3.2 aufgezeigten Begründung und Umweltbericht zu und fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB gemäß dem als Anlage 7 beiliegenden Satzungstext.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die betroffenen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung einschl. Bebauungsplanentwurf zu unterrichten und die öffentliche Bekanntmachung vorzubereiten und zu vollziehen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.“

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses nehmen davon Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 30 (Vorlage 2014/076)

Betreff: Erschließungsanlagen - Baugebiet Landershofen-Nord;
Vorstellung der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen

Niederschrift:

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich auch bei diesem Tagesordnungspunkt 2014/076 heute lediglich um eine Information handeln soll. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Sitzungsvorlage Nr. 2014/076 hat folgenden Wortlaut:

„Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung fasste der Stadtrat am 22.11.2012 den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/190, für den Bebauungsplan Nr. 61 „Landershofen-Nord“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- b) Im Herbst/Winter 2012 wurden die Landschaftsarchitekten Hackl & Hoffman, Eichstätt, mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- c) In der Folge wurden auch die Erschließungsleistungen am 07.02.2013 im Haupt- und Werkausschuss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/031, an das Ingenieurbüro BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Regensburg (Büro Ingolstadt), vergeben.
- d) Parallel zur Ausbauplanung soll in der März Sitzungsrunde 2014 auch der Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 61 „Landershofen-Nord“ gefasst und eine zügige Umsetzung der Baumaßnahmen angestrebt werden.

2. Maßnahmenbeschreibung

Das Ingenieurbüro BBI GmbH, Regensburg (Büro Ingolstadt), hat die Grundzüge des Bebauungsplanentwurfes Landschaftsarchitekten Hackl & Hoffman, Eichstätt, siehe Anlage 1, nahezu vollständig übernommen und in eine ausführungsreife Fassung in Abstimmung mit dem Bauamt und den Stadtwerken Eichstätt, siehe hierzu auch Anlagen 2.1 bis 2.3 und 3.1 bis 3.4, fortgeführt.

Die Planung baut auf den Vorgaben des städtebaulichen Entwurfs auf und nutzt die Höhenlinien zum technischen und wirtschaftlichen Vorteil des Erschließungssystems „Straße, Ver- und Entsorgung“ aus.

Die geschickte Integration der Topographie minimiert insbesondere die baulichen Eingriffe, schont das Landschaftsbild und hält die Auswirkungen auf

den Naturhaushalt gering. Gleichzeitig ermöglichen die Planungsgrundsätze und damit auch die Ausbauplanung einen hohen Anteil an Nettobauland in Höhe von 23.350 m² (Bruttobauland ca. 33.470 m²) mit harmonischen Siedlungsstrukturen und ortstypischen Haus- und Wohnungsformen.

3. Bauausführung und -abwicklung

Das vorgeschlagene Erschließungssystem setzt die städtebaulich gewünschten Planungsparameter fort und dimensioniert die jeweiligen Verkehrsanlagen nach deren Verkehrsbedeutung ebenso wie die Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Erschließungsanlagen teilen sich in die Zuständigkeitsbereiche Stadt (Straßenbau, -begleitgrün und -beleuchtung), Stadtwerke (Ver- und Entsorgungsanlagen) und ZV „Wasserversorgung Eichstätter Berggruppe“ auf.

a) **Straßenbau, -begleitgrün und -beleuchtung Stadt Eichstätt**

Die Erschließungsanlagen passen sich der Verkehrsbedeutung und Raumfunktion an und weisen damit unterschiedliche Regelquerschnitte auf.

Die zweispännig konzipierte Erschließungsanlage dient als reine Anlieger- bzw. Wohnstraße. Die Verkehrsanlage wird gemäß den städtebaulichen Vorgaben in 4 eigenständige Ausbauabschnitte mit unterschiedlich dimensionierten Regelquerschnitten aufgeteilt.

Der erste von Westen kommende, ca. 120 m lange Straßenabschnitt weist talseitig einen ca. 4,5 m breiten für den Gegenverkehr geeigneten Verkehrsraum sowie bergseitig einen kombinierten ca. 2,75 m breiten Parkierungs- und Grünstreifen auf.

Der zweite von Westen kommende, ca. 105 m lange Straßenabschnitt weist bergseitig einen ca. 6,5 m breiten für den Gegenverkehr geeigneten Verkehrs- und Aufenthaltsraum sowie talseitig einen kombinierten ca. 2,75 m breiten Parkierungs- und Grünstreifen auf.

Der dritte von Westen kommende, ca. 175 m lange Straßenabschnitt weist ebenfalls bergseitig einen von 6,5 m auf ca. 4,5 m zurückgehenden für den Gegenverkehr geeigneten Verkehrsraum sowie talseitig einen kombinierten ca. 2,75 m breiten Parkierungs- und Grünstreifen auf.

Der vierte im Osten liegende, ca. 120 m lange Straßenabschnitt weist einen ca. 4,5 m breiten für den Gegenverkehr geeigneten Verkehrsraum auf und bindet das Baugebiet „Landershofen-Nord“ an das Baugebiet „Roter Bügel“ an.

Die Materialauswahl und -sprache führt die planerischen Vorgaben fort und lehnt sich gleichzeitig an bereits bestehende städtische Systeme, auch zur Vereinfachung der Unterhaltungsleistungen, an.

Die Materialien beschränken sich im Wesentlichen auf Asphaltbeläge für die Straßenräume, auf Granitnatursteine für Bordsteine und Rinnen, auf Betonpflastersteine in den Parkierungs- und Aufenthaltsbereichen,

Betonblockstufen mit Vorsatz bei Treppenstufen und Steingabionen bei Stützmauern.

Das Straßenbegleitgrün sowie die öffentlichen Grünanlagen sollen entsprechend der Bebauungsplanfestsetzungen und -empfehlungen ausgeführt werden.

Die Straßenbeleuchtung ist in LED-Technik geplant und soll aus ökologischen wie ökonomischen Aspekten das beschlossene Lampensystem WE-EF, siehe Sitzungsvorlage 2013/242, fortführen. Die Straßenbeleuchtungskörper sollen in dem Straßenabschnitt 1 talseitig und in den Straßenabschnitten 2, 3 und 4 bergseitig aufgestellt werden.

b) **Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die durch die Stadtwerke bzw. den ZV zur Wasserversorgung Eichstätter Berggruppe geplanten und zu errichtenden Erschließungsanlagen stellen sich wie folgt dar:

- **Stromversorgung (Stadtwerke)**

Die Stromversorgung des Baugebiets erfolgt über ein neu zu verlegendes Niederspannungskabel.

Das Kabel wird zur Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit als Ringleitung zwischen dem westlich des Baugebiets liegenden Verteiler „Am Haselberg“ und der Trafostation „Roter Bügel“ aufgebaut. Im Baugebiet werden zwei Kabelverteilerschränke errichtet.

- **Erdgasversorgung (Stadtwerke)**

Für die Erdgasversorgung wird von der bestehenden Leitung „Am Haselberg“ eine ca. 420 m lange Stichleitung in das Baugebiet geführt.

- **Wasserversorgung (ZV Eichstätter Berggruppe)**

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird auf einer Länge von ca. 420 m eine neue Stichleitung verlegt, die bei der Einmündung „Schimmelleite“ an das Bestandsnetz angeschlossen wird.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes (Grundschutz) sowie der regulären Rohrnetzspülungen werden im Baugebiet neben einem Oberflurhydranten auch vier Unterflurhydranten eingebaut.

- **Abwasserbeseitigung (Stadtwerke)**

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt über ein Mischsystem, das es allen künftigen Anliegern ermöglicht, das auf den Grundstücken anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser uneingeschränkt in die Mischwasserkanalisation einzuleiten.

Zum Anschluss an das Bestandsnetz wird im Bereich „Schimmelleite“ ein neuer Kanalsammler errichtet.

Für die Entsorgung der bergseitigen Häuser wird ein Mischwasserkanal in der Erschließungsstraße verlegt; die talseitigen Häuser entwässern über einen neu zu verlegenden Hinterliegerkanal der an der südlichen Grenze des Baugebiets verläuft. Damit wird für alle Grundstücke eine Entwässerung der Kellergeschosse im Freispiegel ermöglicht.

- **Hausanschlussleitungen**

Die Hausanschlussleitungen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung werden bereits mit der Erstellung der Erschließungsanlagen ca. 1,0 m auf die künftigen Privatgrundstücke geführt und die erforderlichen Revisionsschachtanlagen für die Abwasserbeseitigung gesetzt.

Um den Bauherrn eine kostengünstige Erstellung der Anschlüsse zu den Gebäuden zu ermöglichen, werden dabei, soweit möglich, die Anschlusspunkte an die Ver- und Entsorgungsanlagen auf jeweils einen Punkt konzentriert. Beim Hinterliegerkanal sollen die Revisionschächte direkt auf der Leitung zum Liegen kommen.

4. Kostenschätzung

Die Gesamtbaukosten beinhalten die vollständigen Erschließungsleistungen für die Verkehrsanlagen, das Straßenbegleitgrün, die Straßenbeleuchtung sowie für die Ver- und Entsorgungsanlagen und stellen sich einschl. der Mehrwertsteuer wie folgt dar:

| | Kosten- schätzung | Kosten- berechnung | Kosten- anschlag | Kosten- feststellung |
|---------------------------|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Bebauungsplan | 25.000 € | 25.000 € | | |
| Verkehrsanlagen | 675.500 € | 697.000 € | | |
| Grün-/Spielanlagen | 65.500 € | 75.000 € | | |
| Beleuchtung | 125.000 € | 113.000 € | | |
| Ver-/Entsorgung | * 1.374.000 € | 1.512.000 € | | |
| Summe | 2.284.000 € | 2.422.000 € | | |

* WPlan Ansätze 2014 Stadtwerke GmbH, Eigenbetrieb

Die Kostenberechnung zeigt gegenüber der Kostenschätzung eine Kostensteigerung in Höhe von 138.000 € brutto auf. Die Differenzen in den Kostengruppen sind der Planfortschreibung, der Baumassenerfassung, der zu erwartenden Bodenklasse 7 (schwerer Fels) sowie der aktuellen Marktpreisentwicklung geschuldet.

In der Kostenberechnung nicht enthalten sind die noch notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Pflege und Unterhalt) außerhalb des Baugebietes in Höhe von max. ca. 15.000 € brutto sowie die noch zu planenden Maßnahmen für die Hangwasserableitung in Höhe von ca. 75.000 € brutto.

Angemerkt sei, dass für die Ermittlung der künftigen Baulandpreise die umlagefähigen Kosten des Straßenbaus inkl. Grünanlagen, Beleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung zu ermitteln sein werden, bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird auf die Herstellungsbeiträge abzustellen sein, bei der Strom- und Gasversorgung auf die zu erhebenden

Baukostenzuschüsse. Daneben werden Kosten für Hausanschlüsse anzusetzen sein. Hierzu wird die Kämmerei noch eine gesonderte Sitzungsvorlage an den Stadtrat erstellen.

5. Vergabe der Bauleistungen

In Anbetracht der geschätzten Baukosten sollen die Bauleistungen für die Neuerrichtung o. g. Erschließungsanlagen ganzheitlich in einem Leistungspaket (Stadt/SWE/ZV) erfasst und „Öffentlich“ gemäß VOB, Teil A, durch das Ingenieurbüro BAUER, Regensburg, ausgeschrieben werden.

Diese Vorgehensweise wurde aus vergaberechtlichen Gründen zur Klarstellung der Haftungs- und Gewährleistungspflichten bzw. -ansprüche einvernehmlich mit dem Bayerischen Prüfungsverband abgestimmt.

6. Finanzierung

Im Haushalt 2014 sind für die Durchführung der Planungs- und Erschließungsleistungen für den Bebauungsplan Nr. 61 "Landershofen-Nord" Mittel in Höhe von 1.544.000 € auf der Haushaltsstelle 5.1.1.1.0.7. 096101 (Anlagen im Bau), eingestellt und für das HH-Jahr 2015 wurden weitere Mittel in Höhe von 735.000 € angemeldet.

Die anteiligen Kosten der Stadtwerke in Höhe von 809.000 € brutto für die Abwasserbeseitigung sowie 349.000 € brutto für die Strom-/Erdgasversorgung werden über den Wirtschaftsplan 2014 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs bzw. über den Wirtschaftsplan 2014 der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH zu decken sein.

Die Deckungsfähigkeit der Kosten der Wasserversorgung ist über den Haushalt des ZV der Eichstätter Berggruppe gegeben.

7. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat nimmt die dargelegte Ausführungsplanung und Kostenschätzung zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und umzusetzen.
- b) Die Ausschreibung der Bauleistungen ist in den kommenden Wochen geplant.
- c) Die Vergabe der Bauleistungen ist im Mai/Juni 2014 anvisiert.
- d) Der Start der Baumaßnahmen ist im Spätsommer 2014 und die Fertigstellung im Frühjahr 2015 vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat stimmt der dargelegten Ausführungsplanung zum Neubau der Erschließungsanlagen „Bebauungsplan Nr. 61, Landershofen-Nord“ in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargelegt, grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und umzusetzen.
2. Das Ingenieurbüro BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Regensburg (Büro Ingolstadt), wird beauftragt, die Ausschreibung o. g. Bauleistungen zu tätigen und die Vergabe vorzubereiten.
3. Die Finanzierung der städtischen Erschließungsanteile erfolgt über die eingestellten Mittel der HH-Jahre 2014/2015 gemäß der HH-Stelle Nr. 5.1.1.1.0.7-096101(Anlagen im Bau).
Die Finanzierung der anteiligen Kosten der Stadtwerke für die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Wirtschaftsplan des SWE Eigenbetriebs, für die Strom- und Gasversorgung über den Wirtschaftsplan der SWE Versorgungs-GmbH.
Die Finanzierung der Kosten der Wasserversorgung ist über den Haushalt des ZV Eichstätter Berggruppe sichergestellt.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.“

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses nehmen davon Kenntnis.

Anwesend: 9 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Protokoll-Nr. 31 (Vorlage 2014/077)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Altmühltal-Radwanderweg;
Ergänzung der Ausbaumaßnahmen im Bereich B 13 zwischen
der Firma Osram und der sog. Pietenfelder-Kreuzung

Vorgang:

1. **Ausgangslage**
 - a) Am 26.10.2011 hat das Landratsamt Eichstätt die Bürgermeister aus Dollnstein, Mörsheim, Schernfeld, Walting und Eichstätt zu einer Beratung und Abstimmung über das Thema „Asphaltierung von Teilstücken des Altmühltal-Radwanderweges“ eingeladen.
 - b) Am 08.11.2012 stimmte der Stadtrat dem Ausbau des Altmühltal-Radwanderweges in Asphaltstandard auf den bis dato nicht ausgebauten

ten Teilstücken, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/186/1, einschl. der Sanierung der Teilstücke Kasernensteg-Pietenfelder Leithe und Aumühlbrücke-Kasernensteg zu und beauftragt die Verwaltung in diesem Sinne die weiteren Schritte bis hin zur Umsetzung einzuleiten.

- c) Der im 3. Quartal 2013 geplante Start der auf Eichstätter Gemarkung vorgesehenen Baumaßnahmen wurde auf Anfang 2014 geschoben und mit Datum vom 10.03.2014 tatsächlich auch gestartet. Der Abschluss der Arbeiten ist im Juni 2014 vorgesehen.
- d) Am 24.10.2013 stellte Herr Stadtrat Hans Eder den Antrag, die beschlossenen Asphaltierungsarbeiten „Altmühltal-Radwanderweg“ im Gemarkungsbereich der Stadt Eichstätt auf den Bereich des Fahrradweges entlang der B13 zwischen der Firma Osram und der sog Pietenfelder-Kreuzung auszudehnen und beauftragte die Verwaltung, die Sachlage zu prüfen bzw. die notwendigen Planungsschritte einzuleiten.
- e) Das Stadtbauamt hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Straßenbauamt Ingolstadt die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Planungsschritte eruiert und legt nun das abgestimmte Ergebnis zur weiteren Beratung vor.

2. Bestands- und Ausbaubeschreibung

Wie bereits dargelegt durchzieht der Altmühltal-Radwanderweg die Gemarkung Eichstätt entsprechend der Altmühl von West nach Ost West mit einer Gesamtlänge von ca. 9.624 m Länge, siehe Anlage 1.

Der Altmühltal-Radwanderweg ist auf der Gemarkung Eichstätt mit Ausnahme von 2 Teilstrecken vollständig asphaltiert. Die bis dato wassergebundenen Streckenabschnitte sollen nun mit bituminösen Belägen ausgebaut werden sollen. Allerdings muss im Streckenabschnitt „Wasserzell“ aus naturschutzrechtlichen Gründen im Bereich „Retentionsraumausgleich Sperberslohe“, siehe Anlage 1 auf einen bituminösen Ausbau verzichtet und die wassergebundene Bauweise beibehalten werden.

Parallel zu o. g. Maßnahmen soll der bereits bituminös ausgebaute, jedoch schadhafte Streckenabschnitt zwischen der Universitätsallee sowie dem sog. Ohne Trittsteg saniert werden.

Der zusätzlich vorgeschlagene Ausbau des Streckenabschnittes „Pirkheimer Brücke–Pietenfeld“ entlang der B13 ist nicht Teil des Altmühltal-Radwanderweges und stellt eine eigenständige Maßnahme zur sinnvollen Ergänzung des städtischen Radwegenetzes dar.

a) Bestands- und Maßnahmenbeschreibung

O.g. Streckenabschnitt ist in sog. wassergebundener Bauweise ausgeführt.

Der Weg ist laut Straßenbestandsverzeichnis nicht gewidmet. Bislang wird der Weg als bundesstraßenbegleitender Radweg geführt. Da die Stadt Eichstätt Grundstückseigentümerin des Weges sowie Veranlasser

des Wegebaues war und ist, ist sie somit auch Straßenbaulastträgerin. Der Weg ist daher als selbstständiger Radweg zu widmen.

Die auszubauende Wegstrecke erstreckt sich von der Einmündung Osramweg bis zur Gemarkungsgrenze Eichstätt Pietenfeld (Anlage 1). Die Ausbaulänge beträgt ca. 1.400 m, die Ausbaubreite ca. 2,50 m. Daraus errechnet sich eine Ausbaufäche von ca. 3.500 qm.

Aus Sicht der Verwaltung wäre der Ausbau des Weges mittels Asphalttragdeckschicht in einer Stärke von ca. 80 mm aufgrund der teilweise kombinierten Nutzung als Geh-/Radweg bzw. Wirtschaftsweg für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlich. Das vorhandene Schottermaterial des bislang wassergebundenen Weges könnte für die Aufnahme der Asphalttragdeckschicht als Unterbau aufbereitet und wiederverwendet werden.

b) **Kostenschätzung**

Das Staatliche Straßenbauamt Ingolstadt erkennt den geplanten bituminösen Ausbau o. g. Streckenabschnittes ebenfalls als sinnvolle Ergänzung der bereits bestehenden Radwegeverbindung von Eichstätt nach Pietenfeld an und erklärt sich bereit, den bituminösen Erstausbau einmalig, jedoch mit Ausschluss der künftigen Unterhaltsverpflichtungen zu übernehmen.

Diesbezüglich bittet das Staatliche Straßenbauamt Ingolstadt um Anerkennung der in der Anlage 2.1 bis 2.4 aufgezeigten Ausbau- und Übernahmbedingungen.

Angemerkt sei, dass die Ausbaukosten für die Asphaltierung des Streckenabschnittes „Pirkheimer Brücke - Gemarkungsgrenze Eichstätt/Pietenfeld“ mit einer Fläche von ca. 3.500 qm vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt übernommen werden. Für die Stadt Eichstätt könnte ggf. eine Kostenbeteiligung für Anpassungsarbeiten im Bereich der Randstreifen in Höhe von max. 10.000€ brutto zu Buche schlagen. Des Weiteren sind von der Stadt Eichstätt die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit einer Ausgleichsmaßnahmenerstattungszahlung von ca. 2.300 € brutto für ca. 150 qm zu übernehmen.

3. **Finanzierung**

Im Haushalt 2014 sind unter dem Produktkonto 5.1.1.1.0.0 - 529100 Mittel in Höhe von 12.000 € für o. g. Kostenbeteiligung bzw. Ausgleichsmaßnahmenerstattungszahlung eingestellt.

Die Finanzierung ist somit gesichert.

4. **Resümee**

Bekanntermaßen befürworten die Vertreter der Fahrradverbände sowie der Tourismus- und Gastronomiebranche aufgrund der bekannten ökonomischen und ökologischen Vorteile einhellig „Asphalt-Ausbaustandards“ für

überregionale Fahrradwege, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 2012/186/1.

In der Folge empfiehlt die Verwaltung o. g. Restausbau der wassergebundenen Radweegeanbindung „Eichstätt-Pietenfeld“ entlang der B13 in Asphaltbauweise.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an und stimmt dem Asphaltaußbau des wassergebundenen Fahrradweges entlang der B13 zwischen „Pirkheimer Brücke–Pietenfeld“ zu.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausbaueinbarung mit dem Staatlichen Straßenbauamt Ingolstadt abzuschließen.
- c) Die Umsetzung erfolgt zeitnah in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger im laufenden HH-Jahr 2014.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt dem Ausbau des Radweges entlang der B13 zwischen „Pirkheimer Brücke–Pietenfeld“ in Asphaltstandard auf den bis dato nicht ausgebauten Teilstück gemäß der Anlage 1 zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Ausbaueinbarung mit dem Staatlichen Straßenbauamt Ingolstadt gemäß Anlage 2.1 bis 2.4 abzuschließen und die weiteren Planungsschritte einzuleiten und umzusetzen.
3. Die Finanzierung der anfallenden Kostenbeteiligungen erfolgt über die im Haushalt 2014 eingestellten Mittel.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 7 Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Die Beschlussfassung erfolgt mit 5 gegen 2 Stimmen.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann